

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00689 vom 16. Februar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00689

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00689 du 16 février 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00689 del 16 febbraio 2021

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | [Nachehelicher Aufenthaltsanspruch] Nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG haben (ehemalige) Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern trotz Auflösung bzw. definitivem Scheitern der Ehegemeinschaft Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (E. 3.2).

Vorliegend dauerte die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz längstens knapp anderthalb Jahre, weshalb dem Beschwerdeführer aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG kein Aufenthaltsanspruch erwächst (E. 3.4). Ein nachehelicher Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich (E. 3.5).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers sei im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens – trotz Anerkennung einer guten beruflichen Integrationsleistung – nicht zu verlängern und es liege auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor. Dagegen bringt der Beschwerdeführer keine substantiierten Einwände vor, weshalb auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). In der Tat ist dem erst im Erwachsenenalter in die Schweiz eingereisten Beschwerdeführer, welcher sein Heimatland und seine dort lebenden Familienangehörigen regelmässig besuchte und mithin mit diesem stets verbunden blieb, angesichts der als kurz zu wertenden Aufenthaltsdauer und der weiteren Umstände zumutbar, in den Kosovo zurückzukehren. Daran änderte auch eine neue Beziehung nichts, zumal nicht dargetan ist, dass sich seine Verlobte inzwischen in der Schweiz aufhalte.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und bleibt ihm eine Parteientschädigung verwehrt (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.